

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 46/96
vom 19. Juli 1996

zur Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden "Abkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 12/96 vom 1. März 1996¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Nach Nummer 4 (Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission) des Anhangs XIV des Abkommens wird folgende Nummer eingefügt:

"4a. **395 R 1475:** Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. Nr. L 145 vom 29.6.1995, S. 25)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort "Mitgliedstaat" durch die Worte "EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat" ersetzt.

¹ ABl. Nr. L 124 vom 23.5.1996, S. 13.

² ABl. Nr. L 145 vom 29.6.1995, S. 25.

b) In dem einleitenden Satzteil von Artikel 8 werden die Worte "gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 19/65/EWG" durch die Worte "entweder von Amts wegen oder auf Antrag des anderen Überwachungsorgans, eines Staates seines Zuständigkeitsbereichs oder auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen," ersetzt.

c) Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

"Das zuständige Überwachungsorgan kann in solchen Fällen eine Erklärung gemäß den Artikeln 6 und 8 der Verordnung Nr. 17/62 oder den entsprechenden Vorschriften des Protokolls 21 zum EWR-Abkommens abgeben; eine Anmeldung durch die betreffenden Unternehmen ist nicht erforderlich."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind. Er gilt ab 1. Oktober 1995. Die EFTA-Staaten können für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum Tag der Annahme Übergangsmaßnahmen ergreifen in dem Umfang, in dem es ihre jeweilige Verfassung erfordert.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

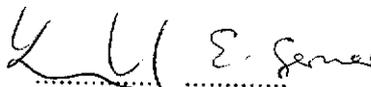
Brüssel, den 19. Juli 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende



H. Häfstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



G. Vik E. Gerner